

Veranstaltung der BLM am 6. Oktober 2009 Medien in Deutschland „Alles digital außer Radio?“

Rede des Staatsministers und Chefs der Sächsischen Staatskanzlei

Dr. Johannes Beermann

„Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich bin der Bayerischen Landesmedienanstalt sehr dankbar, dass sie gerade jetzt die Initiative ergriffen und Vertreter relevanter Akteure im Prozess der Digitalisierung des Hörfunks hier in Berlin zusammengebracht hat.

Wenn Sie den heutigen Nachmittag unter die Überschrift stellen „Politische Rahmenbedingungen für den digitalen Hörfunk in Deutschland“, so geht es dabei im Kern um zwei Aspekte der Digitalisierung des Hörfunks, nämlich um die Digitalisierung der Übertragungswege und um die Digitalisierung des Empfangs und die hierfür gesetzten oder zu setzenden, erwarteten oder erhofften politischen Rahmenbedingungen. Der dritte Aspekt der Digitalisierung des Hörfunks, die Digitalisierung der Produktion der Hörfunkinhalte ist in vollem Gange und zu einem guten Teil in den Sendern und bei den Veranstaltern weit vorangebracht. Er ist nur am Rande von politischen Rahmenbedingungen berührt.

Wenn wir die für die politischen Rahmenbedingungen relevanten beiden Aspekte, Übertragung und Empfang digitaler Hörfunksignale, aus dem Blickwinkel der Politik betrachten, so kann zunächst und mit gutem Recht die Frage gestellt werden, warum eigentlich die Politik sich mit dieser Materie überhaupt zu befassen hat. Ist doch zunächst die Einführung und vor allem die Marktdurchsetzung einer neuen innovativen Technologie Sache der relevanten Marktteilnehmer. Nicht die Politik führt eine neue Technologie ein und nicht die Politik verordnet die Akzeptanz einer neuen Technologie auf dem Markt der Zuhörer. Das alles regelt der Markt.

Dennoch wird die Politik immer als Teil des Vierecks von Geräteindustrie, Veranstaltern, Hörern und politischer Medienregulierung fest verortet. Die Politik wird häufig, auch und vor allem die Einführung von DAB betreffend, als einer dieser vier Akteure in dem Spiel genannt, das man „Schwarzer Peter“ nennt, und bei dem es darum geht, wer denn nun eben diesen „Schwarzen Peter“ für die, vorsichtig gesagt, bisher mäßig gelungene Marktdurchdringung von DAB endgültig erhalten solle.

Aber auch gerade für den „Neustart“ von Digital Radio werden zahlreiche Forderungen an die Politik gestellt: Die Politik möge etwas tun. Sie möge ein Zeichen setzen, sie möge Förderinstrumentarien schaffen und Regeln für die Beschaffenheit von Endgeräten, sowie Regeln für analog/digitale Umschaltzeitpunkte.

Auch wenn hier die Erwartungen und Forderungen, die Hoffnungen und Wünsche, die an die Politik gerichtet werden, in vielen Bereichen zu weit gehen, so meine ich dennoch, dass in der Tat die Politik in die Reihe der Akteure bei der Digitalisierung der Radiübertragung und des Radioempfangs gehört.

Was ist die eigentliche Aufgabe der Politik im Medienbereich?

Die Politik hat eine Rundfunkordnung positiv zu gestalten, die die verfassungsrechtlich gesicherten und für die Demokratie elementaren Grundrechte der Rundfunkfreiheit und der Informationsfreiheit dauerhaft gewährleistet. Diese verfassungsrechtlich vorgegebene Aufgabe konkretisiert sich vor allem in der umfassend verstandenen Vielfaltssicherung durch Medienregulierung.

Vielfaltssicherung durch Medienregulierung gerät aber stets dort an ihre Grenzen, wo knappe Ressourcen objektive Hindernisse für die Entfaltung der Vielfalt bilden. Ein solches objektives Hindernis war und ist die Knappheit von Übertragungskapazitäten. Diese Knappheit von Übertragungskapazitäten manifestiert sich besonders ausgeprägt im UKW-Hörfunkbereich. Die Digitalisierung lindert die Knappheit entscheidend.

Die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung durch medienregulierende Maßnahmen zu schaffen ist deshalb zugleich der politisch-regulatorische Ansatz zur Verringerung der Ressourcenknappheit und damit zur Gewährleistung von Vielfalt auch im Hörfunkbereich.

Medienregulierung hat dabei ganz aktuell auch digitale Übertragungskapazitäten dauerhaft für den Rundfunk zu sichern. Wir haben unlängst erlebt, wie für das durchaus begrüßenswerte Ziel der breitbandigen Internetversorgung in der Fläche des Landes die Kanäle 61 - 69 als sogenannte „Digitale Dividende“ aus dem Zugriff der Rundfunkregulierung in die Verantwortung der Telekommunikationsunternehmen wechselten. Der „Frequenzhunger“ der Telekommunikationsunternehmen ist aber weit größer, als dass er durch diese 72 Mhz auch nur annähernd gestillt werden könnte. Medienregulierung hat also die Aufgabe, das von Knappheitstendenzen bereits bedrohte Gut der digitalen Übertragungskapazitäten für den Rundfunk im Interesse der Vielfaltssicherung dauerhaft zu erhalten. Auch deshalb müssen wir in der Hörfunkdigitalisierung vorankommen. Übertragungs-kapazitäten, die der Rundfunk nicht nutzt, werden auf Dauer für den Rundfunk verloren sein.

Medienregulierung muss daher Rahmenbedingungen gestalten, die es ermöglichen, die „Abwehrgefechte“ um Übertragungskapazitäten durch innovative Nutzungen zu gewinnen.

Die Politik hat diese Herausforderungen erkannt und sie hat gehandelt und handelt weiter.

Wenn ich hier von der Politik insgesamt spreche, so gilt es zunächst klar zu unterteilen zwischen Maßnahmen und Zuständigkeiten auf der Bundesseite und Zuständigkeiten der Länderseite.

Der Bund hat im Telekommunikationsgesetz Regelungen geschaffen, die der Digitalisierung der Übertragungswege aber auch die Sicherstellung einer

ausreichenden Ausstattung mit digitalfähigen Empfangsgeräten zumindest im Fernsbereich gewährleisten sollen.

So hat der Bund in § 63 Abs. 5 TKG geregelt: „Die Bundesnetzagentur soll Frequenzuteilungen für analoge Rundfunkübertragungen ... für den Fernsehgrundfunk bis spätestens 2010 und für den UKW-Hörfunk bis spätestens 2015 widerrufen...“

In § 48 Abs. 1 hat sich der Bund im Telekommunikationsgesetz den Endgeräten zugewandt und geregelt: „Jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene analoge Fernsehgerät mit integriertem Bildschirm, dessen sichtbare Diagonale 42 Zentimeter überschreitet, muss mit mindestens einer von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommenen Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die den Anschluss digitaler Fernsehempfangsgeräte ermöglicht.“

Der Bund hat also zum einen hinsichtlich der Übertragungskapazitäten einen Abschaltzeitpunkt normiert und zugleich hinsichtlich der Endgeräte Regelungen für deren Digitalfähigkeit jedenfalls im Fernsbereich getroffen. Äquivalente Regelungen für die Endgeräte im Radiobereich fehlen hier jedoch. In Frankreich z.B. wurden unlängst auch für Radiogeräte Vorgaben gesetzlich verankert.

Soweit zu den regulatorischen Rahmenbedingungen, die der Bund geschaffen hat.

Die für die Medienpolitik zuständigen Länder haben individuell und gemeinsam ebenfalls gehandelt.

Seit nunmehr fast zehn Jahren haben die Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen in ihren Privatrundfunkgesetzen - wenn auch unterschiedlich formuliert - Abschaltzeitpunkte für den analogen Hörfunkbetrieb entsprechend der eben zitierten Regelung des Telekommunikationsgesetzes des Bundes normiert. Diese Länder haben damit das von der Politik stets erwartete Zeichen deutlich erkennbar und frühzeitig legislativ gesetzt.

Die Länder haben aber auch gemeinsam in ihrer Rundfunkkommission gehandelt. Sie haben im März 2009 die Bedarfsanmeldung für die bundesweite Bedeckung im digitalen Hörfunk an die Bundesnetzagentur abgesandt.

Die Länder haben dieser Entscheidung konsequent folgend in der Beratung der Rundfunkkommission Anfang September dieses Jahres in Chemnitz Beschlüsse gefasst, die die erforderliche Zuordnungsentscheidung gem. § 51 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages durch die Ministerpräsidenten auf ihrer Jahreskonferenz Ende Oktober vorbereiten.

Die Länder haben unlängst im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag DeutschlandRadio mit einem zusätzlichen bundesweiten digitalen neuen Hörfunkangebot mit dem Titel „D-Radio-Wissen“ beauftragt.

Die Länder haben die Entscheidung der Ministerpräsidenten zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorbereitet, die im Rahmen der Jahres-MPK Ende Oktober in Mainz fallen soll. Der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird demnach der Vorschrift des § 11 c Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages den Satz anfügen: „Das Landesrecht kann vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme veranstaltet, wie sie Länder versorgt.“ Die Länder haben damit den Weg für digitalen terrestrischen Hörfunk weiter bereitet.

Die Länder haben also gemeinsam in ihrer Rundfunkkommission bundesweit aktiv gehandelt und setzen das weiter fort.

Die Länder haben auch individuell gehandelt und tun dies weiterhin. Die Länder nehmen, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, die notwendigen Regelungen und Maßnahmen für die landesweiten Bedeckungen mit digitalem Hörfunk in Angriff.

Die gesetzlichen Regelungen zu den Abschaltzeitpunkten für analogen Radioempfang in Sachsen und Sachsen-Anhalt habe ich erwähnt. Aus sächsischer Sicht darf ich

hinzufügen, dass auch nach dem nunmehr zwischen CDU und FDP geschlossenen Koalitionsvertrag an diesem Abschaltzeitpunkt im Sächsischen Privatrundfunkgesetz nicht gerüttelt wird. Wir haben vielmehr im Koalitionsvertrag deklaratorisch klargestellt, dass wir in Sachsen nicht im Alleingang abschalten werden. Nachdem, was ich Ihnen eben zum ländergemeinsamen Handeln dargestellt habe, ist dies aber mehr als selbstverständlich.

Ihre Bedarfsanmeldungen für die landesweiten Bedeckungen haben die Länder Bayern, Sachsen-Anhalt und Sachsen in diesem Jahr an die Bundesnetzagentur abgesandt. Die Ausschreibung der landesweiten Bedeckung in Sachsen-Anhalt ist bereits erfolgt.

In Sachsen streben wir als Einstieg einem gemischten Multiplexbetrieb zwischen öffentlich-rechtlichem mitteldeutschem Rundfunk und privaten Veranstaltern an. Diesen Prozess wollen wir gemeinsam mit dem MDR und der Sächsischen Landesmedienanstalt moderieren, damit es überhaupt erst einmal losgeht.

Wir haben in Sachsen auch sehr deutlich gemacht, wie wir die viel zitierte Entscheidung der KEF vom 15. Juli interpretieren und mit ihr umgehen. Wir sehen in dieser Entscheidung keine - und schon gar keine abschließende - Entscheidung über die Digitalisierung des Hörfunks. Die Entscheidung betrifft ausschließlich und allein einen ganz konkret gestellten Projektantrag und ist auch nur auf diesen anwendbar. Das bedeutet, dass die Digitalisierung unter maßgeblicher Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hörfunkbereich voranschreiten kann. Die Länder haben die Voraussetzungen geschaffen und es kann weitergehen.

Ich habe in der Presse die Landesrundfunkanstalten aufgefordert, die Digitalisierung auch nach der Äußerung der KEF weiter voranzutreiben. Ich habe deutlich hervorgehoben, dass ein Zurück aus der digitalen Welt nicht möglich ist und der KEF auch auf diesem Wege dringend angeraten, die politische Grundsatzentscheidung aller Länder hin zu einer modernen, vielfältigen, digitalen Erneuerung der Radiolandschaft

nicht zu blockieren. Für mich ist klar: Das Geld folgt der Entscheidung und nicht umgekehrt.

Ich bin der Auffassung, dass wir eine digitale Terrestrik im Radiobereich brauchen. Der Nutzer ist daran gewöhnt, Radio überall und ohne Zusatzkosten neben der Rundfunkgebühr zu empfangen. Radio ist mobil und es ist das Tagesbegleitmedium.

Nur die DAB-Familie bietet derzeit die Voraussetzungen für ein digitales Überall-Medium. Endgeräte gibt es und sie sind - wie man in Großbritannien sieht - einigermaßen günstig. Die Verbreitungskosten für die Anstalten sind deutlich niedriger als bei UKW und als im Internet.

Vielfach wird in der Tat vorgetragen, das Internet sei doch der Verbreitungsweg für digitale Radioangebote. Dem muss man, jedenfalls heute und für die absehbare Zukunft, deutlich widersprechen. Das Internet ist statisch und nicht vollständig mobil. Es ist für den Nutzer teuer und es ist nicht flächendeckend verfügbar. Es kann auch technisch nicht ausreichend Teilnehmer zur gleichen Zeit in Ballungsräumen versorgen. Keiner weiß derzeit, ob Internet wirklich der Radioverbreitungsweg der fernen Zukunft sein wird. Ich bin sicher, dass es bessere Lösungen in ferner Zukunft geben wird, aber wir kennen sie nicht und wir sollten nicht darauf verzichten, jetzt das Machbare zu tun.

Wir benötigen deshalb zur sinnhaften Nutzung der Kapazitäten den digital-terrestrischen Rundfunk. So schaffen wir im Übrigen auch Wettbewerb durch mehr Angebote und vergrößern die Vielfalt. Mit DAB-Plus können wir zugleich Zusatznutzen durch Mehrwegangebote, Programmierbarkeit und weitere Vorteile schaffen.

Man hat vielfach die Forderung erhoben, die Länder sollten nicht nur normierend voranschreiten, sondern auch finanzielle Anreizwirkungen für die Veranstalter und die Hörer bieten. Es wird vorgeschlagen, einen Digitalisierungsfonds aus den

Versteigerungserlösen der Übertragungskapazitäten in den Kanälen 61 - 69 zu schaffen und es wird vorgeschlagen, den Ausbau einer digitalen Übertragungsinfrastruktur, wie den Ausbau von Autobahnen und Fernstraßen staatlicherseits vorzunehmen. Auch wird vorgeschlagen, individuelle Förderungen vorzunehmen, bis hin zu einer „Abwrackprämie“ für analoge Endgeräte.

Ich halte die Forderung, die Herr Prof. Ring heute hier formuliert hat, nämlich Mittel aus den Versteigerungserlösen der „Digitalen Dividende“ zur Anschubfinanzierung der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks zu verwenden, für durchaus berechtigt.

Man muss über einzelne Aspekte sicherlich in Ruhe diskutieren. Es gilt jedoch hier sehr behutsam vorzugehen und die negativen Erfahrungen stets im Blick zu behalten, die man in Berlin mit durch die Landesmedienanstalt geleisteten Förderungen für Boxen im Fernseh-DVBT-Standard gemacht hat. Die EU-rechtlichen Implikationen sind in diesem Bereich sehr strikt und eben so strikt einzuhalten. Auch werden finanzielle Mittel nicht in dem gewünschten und geforderten Umfang zur Verfügung stehen können. Es wird jedoch des Schweißes der Edlen wert sein, geeignete und erforderliche Ansätze zu entwickeln. Hier werden Länder und Landesmedienanstalten weiter gefordert sein.

Trotzdem und damit, meine sehr geehrten Damen und Herren, komme ich zum Schluss: Die Länder gestalten die Rahmenbedingungen der Digitalisierung durch Regelungen. Sie haben bereits gemeinsam und individuell einen Gutteil der an sie gestellten Erwartungen erfüllt.

Die Länder gehen diesen Weg weiter und sie leisten damit weiter in dem Viereck von Geräteindustrie, Veranstaltern, Hörern und politischer Medienregulierung ihren gebührenden Beitrag. Gelingen aber kann die Digitalisierung des Hörfunks nicht durch regulatorische Rahmensetzung allein. Gelingen kann sie nur, wenn es überzeugende Inhalte, gute und günstige Endgeräte und eine aufgeschlossene Hörerschaft gemeinsam wollen.

Vielen Dank!“